

Schulzahnmedizin in der Stadt Bern: Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR); Erlass / Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR, SSSB 430.101) und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevisionen

1. Worum es geht

Mit dem vorliegenden Geschäft sollen die gesetzlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats für die Neuausrichtung der Schulzahnmedizin der Stadt Bern verankert bzw. angepasst werden.

Der Schulzahnmedizinische Dienst (SZMD), eine städtische Dienststelle innerhalb der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) soll aufgehoben werden. Dessen Aufgaben – hauptsächlich im Bereich der Schulzahnpflege – sollen im Rahmen einer Aufgabenübertragung ab 1. Januar 2026 durch die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (ZMK) erfüllt werden.

Das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (Gemeindegesetz; GG; BSG 170.11) verlangt eine formell-gesetzliche (reglementarische) Grundlage bei Aufgabenübertragungen, die «eine bedeutende Leistung» betreffen (Art. 68 Abs. 2 Bst. b GG). Als bedeutende Leistungen gelten solche, die elementare Grundbedürfnisse befriedigen (Schule, Spitalversorgung, Versorgung mit Trinkwasser und Energie) oder unter politischen und finanziellen Gesichtspunkten ins Gewicht fallen (finanzieller Aufwand, Dauer der Aufgabenerfüllung). Eine bedeutende Leistung liegt sodann vor, wenn die Aufgabe einen grossen Teil des Aufgabenkreises des Gemeinwesens umfasst (zum Ganzen: Ueli Friederich, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, N. 17 zu Art. 68).

Auch wenn der Begriff interpretationsbedürftig ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schulzahnmedizin eine «bedeutende» Aufgabe nach dem Gemeindegesetz darstellt. Daher soll ein Reglement verabschiedet werden, das Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR). Es verankert neu auf formell-gesetzlicher Ebene die Aufgaben des Schulzahnmedizinischen Dienstes, die dieser nach den bisherigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erbracht hat, und regelt die Grundzüge (Art und Umfang) für deren integrale oder teilweise Übertragung.

Der Stadtrat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums alle Reglemente, die nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind (Art. 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 der Stadt Bern; GO; SSSB 101.1). Daher wird ihm das Schulzahnmedizinreglement zum Erlass vorgelegt. Diesem Zweck dient das vorliegende Geschäft.

Weiter sollen im Rahmen je einer Teilrevision die Artikel 60 und 70 des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR, SSSB 430.101) betreffend den Schulzahnärztlichen Dienst an die neuen Strukturen der Schulzahnmedizin angepasst und der veraltete Hinweis auf die Tarife des Schulzahnmedizinischen Dienstes in Anhang IV Ziffer 6 des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) aufgehoben werden.

Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit in seinem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Anpassungen organisationsrechtlicher Art auf Verordnungsstufe vornehmen und die bestehenden Verordnungen zum SZMD aufheben.

Nicht Gegenstand dieses Geschäfts bilden der unbefristete Leistungsvertrag betreffend Aufgabenübertragung im Bereich des SZMR an die Universität Bern bzw. der dazugehörige Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz, sowie der Übernahmevertrag, welcher den Übergang des Inventars und des Personals des SZMD an die Universität Bern zum Gegenstand hat. Dafür wird ein eigenes Geschäft gebildet, das zeitgleich mit dem Vorliegenden dem Stadtrat unterbreitet wird.

2. Ausgangslage

Seit längerem strebt der Gemeinderat eine engere Zusammenarbeit zwischen den ZMK und dem SZMD an. Eine räumliche Fusion der beiden Dienste scheiterte an der Raumknappheit auf dem Inselareal. Im August 2024 fasste der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss, dass die heutigen Leistungen des SZMD inskünftig vollständig durch die ZMK erbracht werden sollen. Im Dezember 2024 gab der Gemeinderat den Auftrag, für die Aufgabenübertragung ein Schulzahnmedizin-Reglement auszuarbeiten, ihm einen Leistungsvertrag und einen Übernahmevertrag mit den ZMK zur Genehmigung zu unterbreiten und zuhanden des Stadtrats eine Verpflichtungskredit-Vorlage zu erarbeiten. Die Kreditvorlage wird dem Stadtrat gleichzeitig, aber mit separatem Geschäft, unterbreitet.

3. Das Schulzahnmedizinreglement, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Gegenstand des Reglements bilden die Schulzahnmedizin und weitere freiwillig übernommene Aufgaben der Stadt im Bereich der Prävention. Die Aufgaben, wie sie in den Artikeln 2 und 3 näher definiert werden, sind durchwegs nicht neu. Es handelt sich inhaltlich um den «Schulzahnärztlichen Dienst» nach Artikel 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), der eine Aufgabe der Gemeinden ist, sowie um weitere Aufgaben, wie sie bereits bisher in der Verordnung vom 18. September 2002 über den Schulzahnmedizinischen Dienst (Schulzahnmedizinverordnung; SZMDV; SSSB 430.51) und der Direktionsverordnung vom 30. November 2002 über den Schulzahnmedizinischen Dienst (SSSB 430.511, nachfolgend: Direktionsverordnung) verankert sind.

Mit den Aufgaben nach diesem Reglement werden die Gesunderhaltung und, wo die Prophylaxe die Erkrankung nicht verhindern kann, die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Kindern und Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht bezweckt. Der altersmässige Geltungsbereich ist durch die Schulpflicht nach dem Volksschulgesetz und die Frühberatung nach Artikel 3, die sich an Kinder im Vorschulalter richtet, begründet. Als schulpflichtig gelten auch Kindergartenkinder (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 22 VSG).

Art. 2 Aufgaben der Schulzahnmedizin

Bei den Vorgaben des kantonalen Rechts nach Absatz 1 handelt es sich um eine Gemeindepflicht nach Artikel 60 VSG. Demnach müssen die Gemeinden für ihre Schulpflichtigen kostenlose Prophylaxe betreiben (jährliche Kontrolluntersuchung und regelmässige vorbeugende Massnahmen) und ein kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse bereitstellen. Adressat*innen der Leistungen nach Artikel 2 sind die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Stadt Bern (Stadt), also Personen, die die Schulpflicht in der Stadt erfüllen. Das sind sehr oft Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt. Es ist aber auch denkbar, dass sie Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben. Zum einen wird die Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule

am Aufenthaltsort erfüllt (Art. 7 Abs. 1 VSG). Daher kann es zu Finanzausgleichen zwischen Aufenthaltsgemeinden und Wohnsitzgemeinden kommen (vgl. Art. 60 Abs. 4 VSG und Art. 24b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich; FILAG; BSG 631.1, und Art. 6 Abs. 2 und 3). Zum andern gilt es, die private Volksschule mit Standorten in der Stadt zu berücksichtigen, die von Schüler*innen aus einem weiteren Umzugsgebiet besucht werden. Hier findet ein Ausgleich zwischen der Stadt Bern als Standortgemeinde und den Wohnsitzgemeinden der betreffenden Schüler*innen statt.

Bst. a: Die Gemeinden sind für die Durchführung der jährlichen Kontrolluntersuchung der Schulpflichtigen nicht nur der öffentlichen, sondern auch der privaten Volksschule mit Standort in der Gemeinde zuständig. Dies im Unterschied zur regelmässigen Prophylaxe, die gemäss Kanton nur in der öffentlichen Volksschule betrieben werden muss (so explizit Art. 60 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 VSG). «Zugelassene» Zahnärztinnen und Zahnärzte sind solche mit eidgenössischem Diplom nach der Medizinalberufsgesetzgebung des Bundes, die zusätzlich eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons haben. Fachpersonen, die unter fachlicher Aufsicht arbeiten, müssen in ihrer Tätigkeit entsprechend ausgebildet sein. Das können z.B. Fachpersonen mit eidgenössischem oder anerkanntem ausländischem Diplom, aber ohne Berufsausübungsbewilligung, sein.

Bst. b: Die Behandlungen durch die Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin sollen einfach und zweckmässig sein. Damit sollen Behandlungen angestrebt werden, die (relativ) kostengünstig sind und den Bedarf der Patient*innen in funktioneller Hinsicht erfüllen. Zu den Tarifen vgl. Artikel 8.

Bst. c: Bei der Prophylaxe nach dieser Bestimmung handelt es sich um das regelmässige Zahnputzen der Kinder mit einer fluoridierten Zahnpasta unter Aufsicht und Anleitung einer Lehrperson. An einem dieser Anlässe ist zusätzlich eine Fachperson dabei, die mit den Kindern Themen rund um Mundhygiene und Zahngesundheit erörtert. Darauf nimmt Buchstabe c Bezug. Diese Dienstleistung durch die Gemeinde ist gemäss Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 VSG nur in der öffentlichen Volksschule obligatorisch. Weil in der Vergangenheit aber entsprechende Dienstleistungen gegen Entgelt auch für Trägerschaften der privaten Volksschule erbracht wurden/werden, soll dies auch in Zukunft möglich sein.

Absatz 2:

Die Vorgaben des Kantons zum schulzahnärztlichen Dienst lassen sich nur durch eine Zusammenarbeit von Schule und Schulzahnmedizin erfüllen. Dies zeigt exemplarisch die nötige Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 3 Weitere Aufgaben

Artikel 3 hat selbstgewählte kommunale Aufgaben zum Gegenstand. Die Gemeinden können durch Erlass oder einfachen Gemeindebeschluss Aufgaben freiwillig übernehmen (Art. 61 Abs. 1 und Art. 62 GG).

Die Frühberatung nach Artikel 3 entspricht inhaltlich Artikel 5 Buchstabe a SZMDV und Artikel 3 Absatz 2 der Direktionsverordnung. Vorschulpflichtig meint Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten (Art. 3 Abs. 2 und Art. 22 VSG).

Die Massnahmen zur Kariesprävention nach Absatz 2 entsprechen Artikel 3 Absatz 1 Direktionsverordnung. Mögliche Akteur*innen für die Zusammenarbeit sind nicht abschliessend: Kinderärzt*innen, die Mütter- und Väterberatung, Kitas, Primano. Die Zusammenarbeit erfolgte bisher nicht systematisch, daher ist Absatz 2 als «Kann-Vorschrift» formuliert.

Nicht in den Aufgabenkatalog nach Artikel 3 integriert wurde die Behandlung von Jugendlichen nach Ende der Schulpflicht und von Erwachsenen, wiewohl diese Aufgabe heute vom SZMD erfüllt wird (Art. 33 der Verordnung vom 20. Dezember 2023 über die Organisation der Stadtverwaltung; Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01). Die ZMK bieten unabhängig von einer Aufgabenübertragung nach Artikel 4 Behandlungen für das angesprochene bzw. das gesamte Alterssegment (von in-

und ausserhalb der Stadt) an, wie die nachfolgende Übersicht erhellt. Im Einzelnen vereinen die ZMK folgende Spezialgebiete unter einem Dach:

- **Zahnerhaltung, Präventiv- und Kinderzahnmedizin**
Die Zahnerhaltung, Präventiv- und Kinderzahnmedizin umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Erkrankungen der Zahnhartsubstanzen und der Pulpa (Zahnnerv). Erkrankungen wie Karies und Erosion werden möglichst frühzeitig diagnostiziert, mit Prophylaxe zum Stillstand gebracht oder mit minimalinvasiven Füllungen behandelt. Ein Schwerpunkt der Kinderzahnmedizin ist die Behandlung ängstlicher Kinder.
- **Oralchirurgie und Stomatologie**
Die Oralchirurgie befasst sich mit chirurgischen Eingriffen in der Mundhöhle, die ambulant und in Lokalanästhesie durchgeführt werden. Zur klassischen Oralchirurgie gehören zum Beispiel die Entfernung von Weisheitszähnen und das Einsetzen von Implantaten. Stomatologie hat Diagnostik und Therapie von Mundschleimhautveränderungen zum Gegenstand.
- **Rekonstruktive Zahnmedizin und Gerodontologie**
Die rekonstruktive Zahnmedizin befasst sich mit dem Ersatz verlorener Zähne sowie oraler Strukturen und somit ganz wesentlich mit der Wiederherstellung der Funktionen des orofazialen Systems. Die Gerodontologie (Alterszahnheilkunde) befasst sich mit der zahnmedizinischen Betreuung betagter Menschen.
- **Parodontologie sowie Kieferorthopädie**
Die Parodontologie umfasst die Behandlung und Betreuung von Patient*innen mit Entzündungen des Zahnhalteapparates (Parodontitis) oder der Gewebe um Zahnimplantate (Periimplantitis). Die Kieferorthopädie konzentriert sich auf die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Zahn- und Kieferfehlstellungen bei Kindern und Erwachsenen.
- **Zahntechnik**
Anders als der SZMD verfügen die ZMK über ein eigenes zahntechnisches Labor, das vor allem zahntechnische Arbeiten im Bereich festsitzender Restaurationen/Rekonstruktionen und Apparaturen für die Kieferorthopädie offeriert.

Tariflich bewegen sich die ZMK im zahnärztlichen Bereich in einem Rahmen, der vergleichbar mit dem SZMD ist. Im zahntechnischen Bereich kann kein Vergleich mit dem SZMD stattfinden, weil der SZMD über keine Zahntechniker*innen verfügt. (Vgl. die weiteren Erläuterungen zu Artikel 8).

Art. 4 Übertragung

Absatz 1:

Die Bestimmung bildet die formell-gesetzliche Grundlage für die vorgesehene Aufgabenübertragung an die Universität Bern (ZMK). Demnach können die Aufgaben der Schulzahnmedizin nach Artikel 2 und die weiteren Aufgaben nach Artikel 3 ganz oder teilweise übertragen werden.

Für die Form der Übertragung sind das Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) sowie die ausführende Verordnung massgebend. Demnach werden Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags übertragen, der von den Direktionen ausgehandelt und nach Genehmigung durch den Gemeinderat unterzeichnet werden. Voraussetzung für den Abschluss eines Leistungsvertrags ist ein die Vertragsdauer abdeckender Ausgabenbeschluss (Art. 9 UeR). Für die Ausgestaltung des Leistungsvertrags ist der Muster-Leistungsvertrag nach der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031) massgebend. In Absatz 2 sind daher nur spezifische Grundsätze aufzulisten, die in den Leistungsvertrag Eingang finden müssen.

Bst. a-b: Für einen niederschweligen Betrieb der Schulzahnmedizin sind Standort und Öffnungszeiten relevant. Sie wirken sich massgeblich auf die Zugänglichkeit des Angebots aus. Daher sollen

Standort(e) und Öffnungszeiten im Vertrag geregelt sein. Der Gemeinderat wird darauf achten, dass der Zugang zur Schulzahnmedizin möglichst niederschwellig ist.

Bst. c: Im Vertrag wird sodann sicherzustellen sein, dass im Erscheinungsbild bzw. im Auftritt des*der Leistungsvertragspartner*in auf den städtischen Bezug der Schulzahnmedizin hingewiesen wird.

Bst. d: Der Tarif für die jährliche Kontrolluntersuchung ist nicht relevant für die Kontrolluntersuchung für Schulpflichtige mit Wohnsitz in der Stadt Bern durch die Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin. Denn diese ist für die Betroffenen (bzw. für deren Erziehungsberechtigte) kostenlos. Der Tarif ist vielmehr massgebend für interkommunale Abrechnungen nach Artikel 7 Absatz 3, denen die Kontrolluntersuchung von «auswärtigen» Schulpflichtigen durch die Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin zugrunde liegt (vgl. auch Bst. f).

Bst. e betrifft den Tarif für zahnärztliche Behandlungen nach Artikel 8. Artikel 8 soll im Rahmen der Aufgabenübertragung als vertragliche Verpflichtung ausgestaltet werden und somit massgebend für die Verrechnung zahnärztlicher Behandlungen des*der Leistungsvertragspartner*in sein.

Bst. f knüpft an Artikel 7 Absatz 3 an und soll sicherstellen, dass die Frage der Rechnungsstellung/des Inkassos für die jährliche Kontrolluntersuchung im interkommunalen Verhältnis bzw. die Zuständigkeiten dafür vertraglich geregelt werden.

Bst. g: Die jährliche Kontrolluntersuchung ist für die Schulpflichtigen obligatorisch (vgl. auch Art. 5). Im Vertrag ist somit auch zu regeln, wer für deren Durchsetzung verantwortlich ist.

Bst. h: Die Reportingpflicht ist als obligatorische Bestimmung bereits im Musterleistungsvertrag (und dort Art. 21) verankert. Die Bestimmung nach Buchstabe f daher primär deklaratorischer Natur.

Art. 5 Jährliche Kontrolluntersuchung

Absatz 1 verankert das Obligatorium für die jährliche Kontrolluntersuchung. Der persönliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Schulpflichtigen, die in der Stadt Bern die öffentliche oder private Volksschule besuchen. Der Durchsetzung des Obligatoriums sind allerdings enge Grenzen gesetzt. Es ist fraglich, ob die Disziplinarinstrumente nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes zur Anwendung gelangen (da die Kontrolluntersuchungen teilweise ausserhalb der Schulzeiten durchgeführt werden). In wiederholten absoluten Ausnahmefällen ist allenfalls eine Gefährdungsmeldung denkbar. Zu beachten ist das strafrechtlich geschützte Berufsgeheimnis, dem u.a. Zahnärzt*innen und ihr Hilfspersonal unterstehen (Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937; StGB; SR 311.0). Demnach kann eine Meldung straffrei erfolgen, wenn eine Amtsgeheimnisentbindung durch die vorgesetzte Stelle oder die berechtigte Person vorliegt. Auch ohne Entbindung ist eine Gefährdungsmeldung möglich, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet scheint (Art. 314c des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; ZGB; SR 210).

Die Durchsetzung des Obligatoriums soll primär über eine leistungsvertraglich festgesetzte Quote der Kontrolluntersuchungen (90% der Betroffenen werden jährlich untersucht) erreicht werden.

Absatz 2:

Im Reglement wird der Begriff «Eltern» verwendet, weil auch das Volksschulgesetz diesen Begriff verwendet (vgl. Art. 31 Abs. 1 VSG). Massgebend ist aber dort wie hier nicht die Eigenschaft als Elter(n), sondern die Eigenschaft als Inhaber*in des Sorgerechts bzw. als Träger*in der Obhut nach dem ZGB.

Wie bisher sollen die Eltern die Möglichkeit haben, die Kontrolluntersuchung bei den privaten Zahnärzt*innen ihres Vertrauens durchführen zu lassen. Sie haben dann allerdings (wie bis anhin) die Kosten der Kontrolluntersuchung nach den Ansätzen der betreffenden Zahnarztpraxis selbst zu bezahlen (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6 Kosten Frühberatung

Die freiwillige Frühberatung nach Artikel 3 Absatz 1 für vorschulpflichtige Kinder ab 3 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Bern ist kostenlos.

Art. 7 Kosten Kontrolluntersuchung

Absatz 1 setzt für die Stadt Bern und die jährliche Kontrolluntersuchung um, was Artikel 60 Absatz 4 VSG verankert. Demnach tragen die Wohnsitzgemeinden die Kosten der Prophylaxe, sofern die Prophylaxe durch die öffentlichen Strukturen (Schulzahnärzt*innen) durchgeführt wird. Eltern, die die Kontrolluntersuchung durch private Strukturen durchführen lassen, tragen die Kosten selbst. Das ist nicht neu (Art. 4 Abs. 1 Bst. d Direktionsverordnung).

Die Absätze 2 und 3 regeln die Kosten im interkommunalen Verhältnis. Neu sollen den Schulpflichtigen mit Wohnsitz in der Stadt bei auswärtigem Schulbesuch nicht mehr die Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin «aufgezwungen» werden. Je nach Organisation der Schulzahnpflege durch die Schulortgemeinde kann es einfacher sein, wenn die Kontrolluntersuchung durch die dortigen Strukturen durchgeführt wird. Die Stadt Bern trägt für die betroffenen Schüler*innen die Kosten zu den Ansätzen der Schulortgemeinde. Allerdings nur, wenn die Untersuchung durch Schulzahnärzt*innen der betreffenden Gemeinde durchgeführt wird. Bei der Wahl von privaten Schulzahnärzt*innen haben die Eltern die Kosten der Kontrolluntersuchung selbst zu bezahlen.

Umgekehrtes gilt genau gleich. Den Wohnortsgemeinden werden die Kosten der Kontrolluntersuchung durch die Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin zu den von der Bildungs- und Kulturdirektion, BKD, empfohlenen Ansätzen in Rechnung gestellt. (Aktuell: Tarifposition 4.0100 des Zahnarzttarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft, SSO: 30 Taxpunkte; Taxpunktwert Fr. 1.00)¹.

Art. 8 Behandlungstarif

Einleitung:

Das Gebührenreglement (GebR) regelt die Preise für «hoheitliche Leistungen» der Stadtverwaltung, wobei die Gebührenregelung in Spezialreglementen vorbehalten ist (Art. 1 und 2 GebR). Um eine Gebühr handelt es sich, wenn die Gemeinde den Preis für eine kommunale Leistung einseitig und hoheitlich festlegt, weil sie im betreffenden Bereich über eine Monopolstellung verfügt und eine Preisbildung im Wettbewerb mit anderen Anbieter*innen mangels eines entsprechenden Marktes nicht möglich ist (Daniel Arn, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Vorbemerkungen zu Art. 70-79 N. 24). Demgegenüber wird der Preis für eine kommunale Leistung der Stadtverwaltung Bern, die in Konkurrenz zu Privaten am Markt angeboten wird, grundsätzlich in der Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern; Entgeltverordnung; EV; SSSB 154.12, festgelegt.

Mit der Neukonzeptionierung der Schulzahnmedizin der Stadt Bern, deren Kostenpflicht sich auf Belange beschränkt, die vom Kanton als Pflicht der Gemeinden vorgegeben sind (Art. 60 VSG), ist es naheliegend, die entsprechenden Tarife (für Kontrolluntersuchung und Behandlung von Schulpflichtigen) als hoheitlich zu qualifizieren und daher auf Reglementstufe festzulegen.

In Artikel 8 sind die Tarife für die Behandlung erkrankter Zähne und Zahn- und Kieferstellungsanomalien festgelegt.

Absatz 1 legt den Grundsatz fest. Demnach ist auf Zahnbehandlungen DENTOTAR^{®2} der Tarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO anwendbar.

Dieser Zahnarzttarif umfasst über 500 Einzelleistungen. Jeder Leistung ist eine bestimmte Anzahl von Taxpunkten zugeordnet. Die Taxpunktzahl wird mit dem Taxpunktwert (Faktor) multipliziert und ergibt so den Preis der Einzelleistung. Für Privatpatient*innen (Selbstzahlende) ist die Anzahl Tax-

¹ <https://www.akvb-gemeinden.bkd.be.ch/de/start/angebote-der-gemeinde/gesundheitsdienste/schulzahnaerztlicher-dienst/umsetzung-in-der-gemeinde.html>

² <https://www.sso.ch/de/DENTOTAR%C2%AE>

punkte für jede Leistung nach der Komplexität des Einzelfalls innerhalb eines vorgegebenen Rahmens festzulegen. Der Taxpunktwert wird von der behandelnden Praxis festgesetzt. Er darf Fr. 1.70 nicht übersteigen.

Absatz 2 beinhaltet eine Einschränkung des Tarifwerks, die sozial bedingt ist. Für alle Zahnarztleistungen (d.h. für Selbstzahlende wie Drittzahlende, nämlich Sozialversicherer) wird zur Bestimmung der Taxpunkte je Leistung auf den Mittelwert abgestellt. (Beispiel: Für eine Kurzbefundaufnahme durch Zahnärzt*innen anlässlich einer DH-Behandlung sieht der Tarif einen Taxpunktrahmen zwischen 29.7 und 40.1 vor. Der Mittelwert beträgt folglich 34.9 Taxpunkte.)

Der Mittelwert ist auch für Behandlungen zu Lasten verschiedener Sozialversicherer vorgesehen. Zusätzlich gilt für solche Behandlungen gemäss Absatz 3 ein Taxpunktwert von Fr. 1.00. Dieser Wert ist dem sogenannten Tarif UV/MV/IV entnommen. Der Tarif UV/MV/IV ist Folge einer vertraglichen Einigung zwischen der SSO und der Unfall (UV)-, Militär (MV)- und Invalidenversicherung (IV). Als Sozialzahnmedizin nach Absatz 3 gilt die Behandlung zu Lasten der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Sozialfonds.

Während der SZMD bei Selbst- wie Drittzahlenden stets den Mittelwert bei den Taxpunkten je Leistungsposition anwendet und je Taxpunkt Fr. 1.00 verrechnet, wenden die ZMK bei Selbstzahlenden unterschiedliche Taxpunktwerte an, was durch die grössere Spannweite beruflicher Qualifikation der Behandelnden bedingt ist. Aktuell variiert der Taxpunktwert zwischen Fr. 0.31 (Behandlung Studentenkurs) und Fr. 1.53 (Behandlung Klinikdirektor*in). Der «übliche» Taxpunktwert bewegt sich bei Fr. 1.01 (Behandlung Assistent*innen, d.h. Zahnärzt*innen unter fachlicher Aufsicht). Gemäss Einschätzung der ZMK werden von hundert zahnärztlichen Behandlungen voraussichtlich 90% durch Assistent*innen und 10% durch Spezialist*innen durchgeführt. Im Bereich der Drittzahlenden (UV/MV/IV) und der Sozialzahnmedizin verrechnen auch die ZMK je Taxpunkt Fr. 1.00.

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) gilt weiterhin der altrechtliche Tarif 1994³ mit dem alten Leistungskatalog und dem entsprechenden Taxpunktwert. Behandlungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind eher selten.

Absatz 4: Zahntechnische Arbeiten werden oft nicht von den Zahnarztpraxen selbst (so auch der SZMD), sondern von zahntechnischen Laboren durchgeführt. Die Zahnarztpraxis erhält diesfalls die Leistungsabrechnung des zahntechnischen Labors und übernimmt diese unverändert in der Rechnungsstellung an die Patienten. Die ZMK verfügen über ein eigenes zahntechnisches Labor. Es gilt dort der Tarif für zahntechnische Leistungen gemäss Tarifvertrag Zahntechnik «Tartec (Art. 3 des Reglements vom 20. März 2018 über die Gebühren der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern (GebR zmk bern))⁴.

Absatz 5 enthält eine Gesetzesdelegation an den Gemeinderat. Dort, wo der Behandlungstarif nach Artikel 7 blosser Nachvollzug von geltenden Tarifbestimmungen der SSO und der Sozialversicherer ist (z.B. Taxpunktwert Fr. 1.00), soll der Gemeinderat die Kompetenz haben, künftige Anpassungen auf dem Verordnungsweg nachzuvollziehen.

Art. 9 Kosten regelmässige Prophylaxe

Absätze 1 und 2:

Weiter vorne wurde auf die Kostenfreiheit der Prophylaxe für die betroffenen Eltern (bzw. die Kostentragungspflicht der Gemeinden nach Art. 60 Abs. 4 VSG) hingewiesen. Auch die Unterstützung der Volksschule beim regelmässigen Zähneputzen unter Anleitung durch Fachpersonen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) gehört zur Prophylaxe. Das Volksschulgesetz beschränkt die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen unter Beizug von Fachpersonal auf die öffentliche Volksschule (Art. 60 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 VSG). Der Support für Trägerschaften der privaten Volksschule ist demgegenüber kostenpflichtig. Er soll nach Aufwand verrechnet werden. Daher bestimmt Absatz 2, dass der Zeittarif II

³ <https://www.sso.ch/de/tarif>

⁴ Abrufbar unter: https://www.zmk.unibe.ch/dientleistungen/patient/index_ger.html

nach dem Gebührenreglement zur Anwendung kommt. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b GebR sieht einen Stundenansatz von aktuell Fr. 95.00 vor. Der Zeittarif II ist anwendbar für die Funktionsgruppe B (Anhang 1 Ziff. 1 GebR). Zur Funktionsgruppe B gehören gemäss Einreichungsplan Soziales und Gesundheit u.a. Dentalassistent*innen (Anhang 2 Ziffer 2 der Personalverordnung der Stadt Bern vom 19. September 2001; PVO; SSSB 153.011).

Art. 10 Rechnungsstellung

Schuldner*in einer ärztlichen Leistung ist, wer den Behandlungsvertrag abgeschlossen hat. Minderjährige können grundsätzlich keine (Behandlungs-)Verträge abschliessen. Für sie treten die Sorgeberechtigten rechtsgeschäftlich auf. Dabei bestehen verschiedene Möglichkeiten: Die Eltern können Verträge ihres Kindes genehmigen (sofern das Kind für das betreffende Rechtsgeschäft urteilsfähig ist; Art. 19 ZGB). Sie können als gesetzliche Vertretung des Kindes handeln (Art. 304 ZGB) oder einen (Behandlungs-)Vertrag zugunsten des Kindes abschliessen (Art. 112 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220). Die letztgenannte Konstellation ist in der Praxis der Regelfall, wobei sie sich oft durch implizites Verhalten ergibt (z.B. Anmeldung durch Eltern/einen Elternteil für eine bestimmte Behandlung). Daran knüpft Artikel 9 und stellt klar, dass Behandlungen an Minderjährigen in der Regel als Vertragsverhältnisse zugunsten Dritter zu deuten sind und daher die Eltern Schuldner der Rechnung sind. Die Bestimmung macht einen Vorbehalt dort, wo die zahnmedizinische Leistung (letztlich) durch einen Dritten finanziert wird, so insbesondere im Bereich der Unfallversicherung. Hier erfolgt die Rechnungsstellung nach den üblichen Grundsätzen.

Art. 11 Datenbearbeitung durch die Schulzahnmedizin

Die Bestimmung fasst die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement nötigen Datenbearbeitungen zusammen.

Wer die (übertragenen) Aufgaben nach den Artikeln 2 und 3 erfüllt, gilt als Behörde und untersteht der kantonalen Datenschutzgesetzgebung (Art. 2 Abs. 6 Bst. b des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986; KDSG; BSG 152.04). Diese regelt den Umgang mit Personendaten, d.h. Daten, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können (Art. 2 Abs. 1 KDSG). Der erste Satz von Artikel 11 knüpft an die allgemeinen Grundsätze des KDSG an. Die Bearbeitung von Personendaten soll nur insoweit zulässig sein, als sie zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement nötig ist (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 KDSG). Persönliche Daten der Zahnmedizin können sensibler Natur sein und gelten daher als besonders schützenswert (Art. 6 KDSG). Aus diesem Grund werden in den Buchstaben a-g abschliessend die Themenfelder aufgelistet, in denen Personendaten bearbeitet werden.

Bst. a-e: Die jährliche Kontrolluntersuchung ihrer schulpflichtigen Personen ist, wie mehrfach erwähnt, eine vom Kanton vorgegebene Aufgabe der Gemeinde. Die Teilnahme an der Kontrolluntersuchung ist obligatorisch. Es ist daher zwingend, dass die massgebenden Personen (Schulpflichtige bzw. Sorgeberechtigte) bekannt sind und angeschrieben (bzw. allenfalls gemahnt) werden können. Weiter werden die erfolgten Kontrolluntersuchungen erfasst (früher: Schulzahnpflegekarte).

Buchstabe f betrifft das interkommunale Verhältnis nach Artikel 7 Absätze 2 und 3, das sich aus unterschiedlichen Anknüpfungen ergibt. Verantwortlich für die Durchführung der Kontrolluntersuchung für die öffentliche und private Volksschule ist die Standortgemeinde (Art. 60 Abs. 2 VSG). Träger der Kosten für die Kontrolluntersuchung ist die Wohnsitzgemeinde (Art. 60 Abs. 4 VSG und Art. 24b FILAG). Massgebend für die Erfüllung der unentgeltlichen Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule ist der Aufenthaltsort (Art. 7 Abs. 1 VSG). In Bildungseinrichtungen der privaten, kostenpflichtigen Volksschule wird sodann nicht auf den Aufenthaltsort angeknüpft, sondern an die vertragliche Regelung zwischen Bildungseinrichtung und Sorgeberechtigten. Es braucht also einen Austausch zwischen Standortgemeinde (Gemeinde, die die Kontrolluntersuchung durchführt) und der Wohnsitzgemeinde des*der Schulpflichtigen zwecks Regelung der Kosten aus der Kontrolluntersuchung.

Kommt es (im Nachgang zu einer Kontrolluntersuchung) zu einer Behandlung, ist diese für die betroffenen Sorgeberechtigten kostenpflichtig. Buchstabe g hat das entsprechende Rechnungs-, Mahn- und Inkassowesen zum Gegenstand.

Art. 12 Datenbearbeitung bei den weiteren Aufgaben

Zum Grundsätzlichen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 11 verwiesen. Die Datenbearbeitung nach den Buchstaben a und b regelt die zur Durchführung der (freiwilligen) Frühberatung notwendige Personendatenbearbeitung.

Art. 13 Elektronisches Fallführungssystem und Abrufverfahren

Artikel 13 schafft die gesetzliche Grundlage für die Führung eines elektronischen Patient*innendossiers (Art. 13) sowie für die Möglichkeit, auf die für die Aufgabenerfüllung zwingenden Daten in einem elektronischen Abrufverfahren zugreifen zu können.

Art. 14 Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die ZMK die Aufgaben nach diesem Reglement ab dem 1. Januar 2026 erfüllen. Daher fasst der Gemeinderat die Inkraftsetzung des Reglements auf diesen Zeitpunkt hin ins Auge.

4. Teilrevision des Schulreglements; Anpassung der Artikel 60 und 70 SR

Art. 60 SR

Titel und Absatz 1: Titel und Absatz 1 sollen an die neuen Strukturen der städtischen Schulzahnmedizin angepasst werden. Demnach gewährleistet künftig nicht mehr der Schulzahnmedizinische Dienst, SZMD, sondern die städtische Schulzahnmedizin den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons (Art. 60 VSG) und des Reglements über die Schulzahnmedizin.

Absatz 2: Im Rahmen des Finanzierungs- und Investitionsprogramms FIT; Entlastungsmassnahmen zum Produktgruppen-Budget (PGB) 2020 und zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2021-2024 beschloss der Gemeinderat, künftig auf Behandlungskostenbeiträge für Familien in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen (die nicht von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden) zu verzichten. Umgesetzt wurde der Sparbeschluss im Rahmen einer Teilrevision der SZMDV im November 2020. Nachträglich soll nun die reglementarische Grundlage für die Behandlungskostenbeiträge aufgehoben werden.

Absatz 2bis (neu): Die Unterstützung durch Fachpersonal beim periodischen Zähneputzen unter Anleitung von Lehrpersonen ist in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c SZM-Reglement verankert. Es erscheint systematisch folgerichtig, das periodische Zähneputzen unter Anleitung künftig als (vom Kanton vorgegebene) Pflicht der öffentlichen Volksschule im Schulreglement abzubilden. Der Begriff der «öffentlichen Volksschule» wird auch in Artikel 59 SR verwendet. Er ist enger als das «städtische Schulwesen» nach Artikel 2 Schulreglement, das neben dem Regelschulangebot und dem besonderen Volksschulangebot, die die «öffentliche Volksschule» bilden, auch die Musikschule, die Gesundheitsdienste, die Tagesbetreuung und die sozialen Einrichtungen umfasst.

Absatz 3: Absatz 3 bildet die Gesetzesdelegation an den Gemeinderat für die SZMDV. Mit deren geplanten Aufhebung kann auf Absatz 3 verzichtet werden. Allfällige Ausführungsbestimmungen im Rahmen einer Vollzugsverordnung wären neu nicht mehr zum Schulreglement, sondern zum Schulzahnmedizinreglement zu erlassen. Aktuell ist aber keine Vollzugsverordnung geplant. Eine solche wäre auch ohne gesetzliche Delegationsgrundlage zulässig (Jürg Wichtermann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, N. 4 zu Art. 53).

Art. 70 SR

Die Bestimmung verankert die Verordnungskompetenz des Gemeinderats. Demnach regelt er soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend u.a. den schulzahnärztlichen Dienst (Abs. 2 Bst. c SR). In welchem Verhältnis die Bestimmung zu Artikel 60 Absatz 3 SR steht und ob wirklich beide Bestimmungen für die Verordnungskompetenz des Gemeinderats nötig sind, kann hier offenbleiben. Es gilt, was zur Aufhebung von Artikel 60 Absatz 3 SR ausgeführt wurde: Ausführungsbestimmungen wären neu zum Schulzahnmedizinreglement zu erlassen, sind aber aktuell nicht vorgesehen, daher sollen beide Bestimmungen (Art. 60 Abs. 3 und 70 Abs. 2 Bst. c SR) aufgehoben werden.

5. Teilrevision des Gebührenreglements: Aufhebung von Anhang IV Ziffer 6 GebR

Zu den Grundsätzen einer Gebühr vgl. Erläuterungen zu Artikel 7.

Die Tarife des Schulzahnmedizinischen Diensts nach Anhang IV Ziffer 6 GebR sind, erstens, veraltet (Hinweis auf den altrechtlichen SUVA-Tarif) und, zweitens, mit der Tarifregelung im SZM-Reglement obsolet geworden. Daher soll Anhang IV Ziffer 6 GebR aufgehoben werden.

6. Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Vorlage selbst hat mit einer möglichen Ausnahme keine unmittelbare Auswirkung. Sie wurde im Rahmen der bestehenden Personalressourcen erarbeitet.

Die geplante Übertragung der Aufgaben nach diesem Reglement an die ZMK wird mit Ausgaben (vertragliche Abgeltung) verbunden sein. Die vertragliche Abgeltung wird Gegenstand des entsprechenden Verpflichtungskredits bilden, der für den angestrebten unbefristeten Leistungsvertrag mit der Universität Bern in der Kompetenz des Stadtrates zu beschliessen ist. Es wird auf die Ausführungen zum zeitgleich eingereichten Geschäft «Schulzahnmedizin in der Stadt Bern: Leistungsvertrag und Übernahmevertrag mit der Universität Bern (Zahnmedizinische Kliniken; ZMK); Genehmigung und Verpflichtungskredit in Stadtratskompetenz» verwiesen. Aus der Auflösung des SZMD und der damit verbundenen Übernahme des Personals und der Infrastruktur durch die ZMK werden Aufwendungen und Erlöse für die Stadt Bern resultieren, welche in einem Übernahmevertrag mit den ZMK geregelt und dem Stadtrat im Rahmen der Verpflichtungskreditvorlage beantragt respektive zur Kenntnis gebracht werden.

Eine unmittelbare finanzielle Folge aus dem Erlass des SZM-Reglements mag sich aus der Abgeltung für die auswärtige Kontrolluntersuchung schulpflichtiger Stadtberner*innen ergeben. Dafür wird künftig auf die Ansätze der Standortgemeinde der Schule abgestellt (Art. 6 Abs. 2). Bisher wurde auf die städtischen Ansätze abgestellt (Art. 4 Abs. 2 SZMDV). Falls sich daraus finanzielle Konsequenzen ergeben, dürften sie jedenfalls gering sein.

7. Klimaverträglichkeit

Die Vorlage hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Klima und ist deshalb mit den Zielen des Reglements vom 17. März 2022 über Klimaschutz (Klimareglement, KR; SSSB 820.1) vereinbar.

8. Fakultatives Referendum

Der Erlass des Reglements über die Schulzahnmedizin und die Teilrevisionen des Schulreglements und des Gebührenreglements unterliegen nach Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Schulzahnmedizin in der Stadt Bern: Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR); Erlass / Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR, SSSB 430.101) und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevisionen.
2. Er beschliesst das neue Reglement über die Schulzahnmedizin (Schulzahnmedizinreglement; SZMR) gemäss beiliegendem Neuerlass SZMR.
3. Er beschliesst die Teilrevision des Schulreglements gemäss beiliegendem Änderungserlass.
4. Er beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements gemäss beiliegendem Änderungserlass.
5. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 30. April 2025

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis zu Reglement über die Schulzahnmedizin
- Synopsis zu den Artikeln 60 und 70 Schulreglement und Anhang IV Ziffer 6 Gebührenreglement
- Neuerlass SZMR/Änderungserlass SR und GebR